

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

6. Feststellungsklage § 256

6.1 Rechtsschutzbedürfnis

6.1.1 Verhältnis zur Leistungsklage

6.1.2 Verjährungshemmung

6.1.3 einseitige Erledigungserklärung

6.1.4 Wirksamkeit einer Gestaltungserklärung

6.1.5 „Berühren“ eines Anspruchs

6.1.6 Vollstreckung

6.1.7 Zwischenfeststellungsklage, § 256 Abs. 2

6.2 Tenor

6. Feststellungsklage § 256

6.1 Rechtsschutzbedürfnis

6.1.1 Verhältnis zur Leistungsklage

Subsidiarität der Feststellungsklage

- **Verhältnis zu einer Leistungsklage**

Grundsatz: Vorrang der Leistungsklage,

BGH NJW 96, 2097

**Ausnahme: bei nicht vollständig abgeschl.
Schadensentwicklung**

**keine Aufspaltung in Leistungskl.
u. Feststellungsklage notwendig**

BGH RuS 2012, 461; NJW-Spezial 2012, 266

6. Feststellungsklage § 256

6.1 Rechtsschutzbedürfnis

6.1.1 Verhältnis zur Leistungsklage

6.1.2 Verjährungshemmung

Anlass für Feststellungsklage

● Verjährungshemmung

Zulässigkeit:

Anlass : 204 I Nr. 1 BGB; § 199 I BGB „Grundsatz der Schadenseinheit“
„als möglich voraussehbar“

Vorausss.: - nicht fernliegende Möglichkeit, BGH VersR 1961, 595
bzw. gewisse Wahrscheinlichk. weiteren
Schadenseintritts, BGH NJW 1998, 160
- bei „reinen“ Vermögensschäden:
hinreichende Wahrscheinlichk., BGH NJW 2012, 2433

Begründetheit:

Bestehen des Haftungsgrundes
ev. Beweiserhebung über Wahrscheinlichkeit weiteren
Schadenseintritts (§ 287 Abs. 1 ZPO beachten)

Tenor:

Es wird festgest., dass d. Bekl. verpflichtet ist, dem Kl. allen künftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom ... zu ersetzen.

6. Feststellungsklage § 256

6.1 Rechtsschutzbedürfnis

6.1.1 Verhältnis zur Leistungsklage

6.1.2 Verjährungshemmung

6.1.3 einseitige Erledigungserklärung

Anlass für Feststellungsklage

- **einseitige Erledigungserklärung**

Zulässigkeit:

Kosteninteresse

Nach richtiger Ans. auch als Minus ohne vorherige Erledigungserklärung d. Klägers möglich, LG Hanau, NJW-RR 2000, 1233 ff

Begründetheit:

**War die Klage zulässig und begründet und wurde sie durch das erledigende Ereignis unbegründet?
erledigendes Ereignis – nach Rechtshängigkeit?**

Tenor:

Es wird festgestellt, dass die Klage zulässig und begründet war und dass sie durch die Zahlung X unbegründet geworden ist.

6. Feststellungsklage § 256

6.1 Rechtsschutzbedürfnis

6.1.1 Verhältnis zur Leistungsklage

6.1.2 Verjährungshemmung

6.1.3 einseitige Erledigungserklärung

6.1.4 Wirksamkeit einer Gestaltungserklärung

Anlass für Feststellungsklage

- **Wirksamk. Gestaltungserklärung**

Zulässigkeit: Rechtssicherheit

Begründetheit:

Rechtsverhältnis durch Kündigung beendet?

(Vermieter kann ev. altern. Leistungsklage gem. § 259 ZPO auf künftige Räumung erheben - diese Mglk. macht Feststellungsklage aber nicht unzulässig, BGH RR 2004, 163)

Tenor:

Es wird festgest., dass das Mietverhältnis nicht durch die Kündigungserklärung vom beendet wurde.

6. Feststellungsklage § 256

6.1 Rechtsschutzbedürfnis

6.1.1 Verhältnis zur Leistungsklage

6.1.2 Verjährungshemmung

6.1.3 einseitige Erledigungserklärung

6.1.4 Wirksamkeit einer Gestaltungserklärung

6.1.5 „Berühren“ eines Anspruchs

Anlass für Feststellungsklage

- **Berühren eines Anspruchs**
 - **negative Feststellungsklage**
 - **allgemeines Problem RA-kosten als SE:
dazu Wolf, JurBüro 2008, 396 ff im Anschluss
an BGH NJW 2007, 1458 u. 2008, 1147**

6. Feststellungsklage § 256

6.1 Rechtsschutzbedürfnis

6.1.1 Verhältnis zur Leistungsklage

6.1.2 Verjährungshemmung

6.1.3 einseitige Erledigungserklärung

6.1.4 Wirksamkeit einer Gestaltungserklärung

6.1.5 „Berühren“ eines Anspruchs

6.1.6 Vollstreckung

Anlass für Feststellungsklage

- **Vollstreckung**

Einzel-ZV	{	6.1.6.1 §§ 756, 765 ZPO
		6.1.6.2 § 850f II ZPO
Gesamt-V	{	6.1.6.3 § 179 I InsO i.V.m. §§ 187, 38 InsO
		6.1.6.4 § 184 InsO i.V.m. § 201 II InsO
		6.1.6.5 § 184 InsO i.V.m. § 302 Nr. 1 InsO

Anlass für Feststellungsklage

● Vollstreckung

besonders
relevant

→ 6.1.6.1 §§ 756, 765 ZPO – z.B. BGH NJW 2000, 2663

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kl. 3.000,00 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Herausgabe des Kfz ...

-> „Abholen“
= Handlung d. Bekl. = Gl. des Herausgabeanspr erf.

Es wird festgestellt, dass sich der Bekl. im Verzug der Annahme des Kfz... befindet

⇒ §§ 293 ff. BGB i.R.d. Begründetheit der Feststellungsklage „prüfen“

§ 295 S. 1: wörtl. Angebot des Klägers

ist sinngemäß u.a. immer dem „Zug-um-Zug-Antrag“ zu entnehmen, BGH NJW 1997, 581

§ 298: Beklagter (=Gl. Hausg) muss eingeklagte Gegenleistung (= „verlangte“ Gegenl) anbieten

wenn nicht (Normalfall - „Klageabweisung“) gerät er in Annahmeverzug

Exkurs: Zug-um-Zug Einrede im Prozess

● Vollstreckung

Der Beklagte erlangt mit dem Zug-um-Zug Urteil keinen ZV-Titel z.B. auf Herausgabe des Pkw`s

BGH NJW 1992, 1172 Rz. 7:

„Durch die Verurteilung Zug um Zug gegen Erbringung einer Leistung wird dem Beklagten nichts zugesprochen. Der Kläger wird nicht zur Erbringung der Gegenleistung verurteilt. Deshalb erwächst nur die Feststellung der Leistungspflicht des Beklagten in Rechtskraft, nicht die Pflicht des Klägers zur Gegenleistung. Die noch ausstehende Gegenleistung gibt dem Beklagten nur eine Einrede; Entscheidungen darüber erwachsen nie in materielle Rechtskraft.“

● Klageabweisung im Übrigen

BGH NJW 1992, 1172 Rz. 10:

„Der Kläger, der die unbeschränkte Verurteilung des Beklagten beantragt, aber nur eine Zug-um-Zug-Verurteilung erreicht, unterliegt teilweise und ist in diesem Umfang mit seiner Klage abzuweisen.“

Kostengrundentscheidung: Teilunterliegen des Klägers, § 92 Abs. 1

wirtschaftliche Bedeutung für Kläger maßgeblich, z.B. Kosten Mangelbeseitigung

● Prozesstaktik

- **(Hilfs-)Widerklage auf Gegenleistung erheben?**

- **Anerkenntnis vorbehaltlich der Gegenleistung?**

BGH NJW 1989, 1934:

„Ein prozessuales Anerkenntnis kann nicht nur den Inhalt haben, daß der Bekl. den Klageanspruch ganz oder teilweise vorbehaltlos anerkennt, sondern auch den, daß er vorbehaltlich einer Gegenleistung des Kl. anerkennt und sich nur einer entsprechenden Zug-um-Zug-Verurteilung beugt.“

„Es kann darauf ein Anerkenntnisurteil i. S. von § 307 ZPO nur ergehen, wenn der Kl. seinen Sachantrag der Einschränkung anpasst und auf diese Weise seinerseits das Gegenrecht des Bekl. anerkennt.“

Anlass für Feststellungsklage

- **Vollstreckung**

6.1.6.2 § 850f II ZPO – z.B. BGH NJW 2003, 515

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kl. 3.000,00 EUR zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Verurteilung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht.

⇒ Vorsatz bei § 823 BGB i.R.d. Begründetheit der Feststellungsklage „prüfen“

ggfls Beweis erheben

Anlass für Feststellungsklage

- **Vollstreckung**

6.1.6.3 § 179 I InsO i.V.m. §§ 187, 38 InsO

Gesamtvollstreckung

Ziel:

gleichmäßige Befriedigung, § 1 S 1 InsO

Insolvenzantrag Gläubiger/Schuldner

Insolvenzeröffnung, Einzel-ZV dadurch gestoppt = „gehindert“, § 89 Inso

Forderungsanm. beim InsO-Verw., § 174

entspricht praktisch der Klageschrift

Inso-Verwalter gewährt Schuldner rechtliches Gehör

Inso-Verwalter prüft Schlüssigkeit / Erheblichkeit

Forderungsfestst., § 178

Verwertung d. Mobilien + Forderungseinz.

(teilw.) Befriedigung, § 187 ff

Verfahrensaufh., § 200

Titulierung der Restforderung, § 201 II

Einzel-ZV „aus der Tabelle“ möglich

Gesamtvollstreckung

Ziel:

gleichmäßige Befriedigung, § 1 S 1 InsO

Insolvenzantrag Gläubiger/Schuldner

Insolvenzeröffnung, Einzel-ZV dadurch gestoppt „gehindert“, § 89 InsO

Forderungsanm. beim InsO-Verw., § 174

entspricht praktisch der Klageschrift

Inso-Verwalter gewährt Schuldner rechtliches Gehör

Inso-Verwalter prüft Schlüssigkeit / Erheblichkeit

Forderungsfestst., § 178

Bei Widerspruch des Inso-Verwalters oder eines anderen Gläubigers: § 179 InsO

Verwertung d. Mobilien + Forderungseinz.

(teilw.) Befriedigung, § 187 ff

Verfahrensaufh., § 200

Titulierung der Restforderung, § 201 II

Einzel-ZV „aus der Tabelle“ möglich

Anlass für Feststellungsklage

- **Vollstreckung**

6.1.6.3 § 179 I InsO i.V.m. §§ 187, 38 InsO

Beklagter: InsO-Verwalter als „Widersprechender“

-> § 189 InsO: InsO-Verw. muss rechnerischen Anteil für Gl. „zurücklegen“

Es wird festgestellt, dass der Klägerin im Insolvenzverfahren über das Vermögen der B- GmbH Insolvenzforderungen in Höhe von 66.544,90 Euro zustehen.

⇒ materiellen Anspruch i.R.d. Begründetheit der Feststellungsklage „prüfen“ ggfls Beweis erheben

Anlass für Feststellungsklage

- **Vollstreckung**

6.1.6.4 § 184 InsO i.V.m. § 201 II InsO

Gesamtvollstreckung

Ziel:

gleichmäßige Befriedigung, § 1 S 1 InsO

Insolvenzantrag Gläubiger/Schuldner

Insolvenzeröffnung, Einzel-ZV dadurch gestoppt „gehindert“, § 89 InsO

Forderungsanm. beim InsO-Verw., § 174

entspricht praktisch der Klageschrift

Inso-Verwalter gewährt Schuldner rechtliches Gehör

Inso-Verwalter prüft Schlüssigkeit / Erheblichkeit

Forderungsfestst., § 178

bei Widerspruch des Schuldners:

Inso-Verwalter „vollstreckt“ gleichwohl beim Schuldner

Verwertung d. Mobilien + Forderungseinz.

(teilw.) Befriedigung, § 187 ff

Verfahrensaufh., § 200

Titulierung der Restforderung, § 201 II

nicht, soweit Schuldner der Forderungsfeststellung widersprochen hatte: § 184 InsO

Anlass für Feststellungsklage

- **Vollstreckung**

6.1.6.4 § 184 InsO i.V.m. § 201 II InsO

Beklagter: InsO-Verwalter als „Widersprechender“

Es wird festgestellt, dass der Klägerin im Insolvenzverfahren über das Vermögen der B- GmbH Insolvenzforderungen in Höhe von 66.544,90 Euro zustehen.

⇒ materiellen Anspruch i.R.d. Begründetheit der Feststellungsklage „prüfen“ ggfls Beweis erheben

Anlass für Feststellungsklage

- **Vollstreckung**

6.1.6.5 § 184 InsO i.V.m. § 302 Nr. 1 InsO z.B. BGH MDR 2011, 130

Gesamtvollstreckung

Ziel:

**gleichmäßige Befriedigung, § 1 S 1 InsO
auf Antrag: Entschuldung - Restschuldbefreiung**

**vor der Restschuldbefreiung
Gesamtvollstreckung (InsO-Verfahren)
notwendig
zur Vertiefung:**

InsO als Vollstreckungshindernis

zugunsten des Schuldners

- geordnete Schuldenregulierung statt „Vollstreckungsterror“ von Gläubigern
- Sicherung der Ziele der Restschuldbefreiung

König - jurref.de
ZV 3.3.2 Inso Eigenantrag

25

Gesamtvollstreckung

Ziel:

gleichmäßige Befriedigung, § 1 S 1 InsO
auf Antrag: Entschuldung - Restschuldbefreiung

Insolvenzantrag Gläubiger/Schuldner

Insolvenzeröffnung, Einzel-ZV dadurch gestoppt „gehindert“, § 89 Inso

Forderungsanm. beim InsO-Verw., § 174

„als vors. beg. unerl. Handlung“

entspricht praktisch der Klageschrift

Inso-Verwalter gewährt Schuldner rechtliches Gehör

Inso-Verwalter prüft Schlüssigkeit / Erheblichkeit

Forderungsfestst., § 178

Ev. Feststellung „als vors. beg. unerl. Handlung“

Widerspruch des Schuldners im Hinblick auf Feststellung „als vors. beg. unerl. Handlung“

-> Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage des Deliktsgläubigers

Verwertung d. Mobilien + Forderungseinz.

(teilw.) Befriedigung, § 187 ff

Verfahrensaufh., § 200

Titulierung der Restforderung, § 201 II

Einzel-ZV grds. wieder (aus der Tabelle) möglich

bei Erteilung Restschuldbefreiung grds. keine ZV (materieller Einwand § 767); Ausnahme § 302 Nr. 1 InsO

Anlass für Feststellungsklage

- **Vollstreckung**

6.1.6.5 § 184 InsO i.V.m. § 302 Nr. 1 InsO z.B. BGH MDR 2011, 130

Es wird festgestellt, dass die zur Tabelle angemeldete Forderung in Höhe von ... auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht.

⇒ Vorsatz bei § 823 BGB

i.R.d. Begründetheit der Feststellungsklage „prüfen“, ggfls Beweis erheben

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

6. Feststellungsklage § 256

6.1 Rechtsschutzbedürfnis

6.1.1 Verhältnis zur Leistungsklage

6.1.2 Verjährungshemmung

6.1.3 einseitige Erledigungserklärung

6.1.4 Wirksamkeit einer Gestaltungserklärung

6.1.5 „Berühren“ eines Anspruchs

6.1.6 Vollstreckung

6.1.7 Zwischenfeststellungsklage, § 256 Abs. 2

6.2 Tenor

Zwischenfeststellungsklage

Klageschrift m. z.B. 3 angekündigten Stufen



Teilurteil

A klagt auf Auskunft aus § 2314 BGB.

Er trägt vor, er sei Sohn des Erblassers. Beklagte ist Erbin.

Bekl. bestr. das Kindschaftsverhältnis. Gericht entscheidet nach Beweisaufnahme, dass A der leibliche Sohn ist. B wird zur Auskunft über den Bestand des Nachlasses verurteilt.

Urteil:

Tenor: B wird verurteilt, Auskunft über den Bestand des Nachlasses des am ... zu erteilen

EG:

„A ist leiblicher Sohn des Erblassers weil... Damit ist A Pflichtteilsberechtigter nach § ...

B erteilt die Auskunft. Nachlass Wert 10.000,00 €

A beantragt auf 3. Stufe Zahlung von $1/4 = 2.500,00$, § 2303 BGB

B bestreitet erneut das Kindschaftsverhältnis von A

- **materielle Rechtskraft**

§ 322 I, § 318 „**Bindungswirkung**“?



Teilurteil



Schlussurteil

- **formelle Rechtskraft**

§ 704, 1. Var.

- **materielle Rechtskraft**

§ 322 I „**Bindungswirkung**“ für dasselbe „Gericht“

„Anspruch“ = prozessualer Anspr. = **Antrag** (+ Lebenssachverhalt)

nur bezogen auf „präjudiziellen“

§ 308 I 1

Rechtsfolgenausspruch
z.B. Verurteilung zur Auskunftserteilung

-> **Entscheidung 1. Stufe Stufenklage bindend für 2. Stufe**

gilt natürlich auch bei „isolierten“ Klagen

nicht bezogen auf identische tatsächliche/rechtliche

Vorfragen

z.B. ob Kläger Pflichtteilsberechtigter ist

-> **Entscheidung iRv § 2314** (1. Stufe o. isolierte Auskunftsklage)

nicht bindend für Entscheidung iRv § 2303 (3. Stufe o. isol. Zahlungskl.)

-> **Zwischenfeststellungsklage (§ 256 II) im Vorprozess mgl.**

Rechtskraft / Bindungswirkung einer Entscheidung

BGH NJW-RR 2010, S. 17:

Das Gericht ist an die Entscheidung in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen (318 ZPO) gebunden. Die Bindung bezieht sich auf Tatbestand und Entscheidungsgründe, soweit diese den festgestellten Anspruch kennzeichnen, mithin dessen Inhalt bestimmen. Sie erstreckt sich nicht auf die Urteilelemente, die festgestellten Tatsachen und deren rechtliche Bewertung. Inhaltlich entspricht sie der materiellen Rechtskraftwirkung des § 322 ZPO. In Rechtskraft erwächst nur die im Urteil ausgesprochene Rechtsfolge, das heißt nur der vom Richter aus dem vorgelegten Sachverhalt gezogene und im Urteil ausgesprochene Schluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Klageanspruchs, nicht aber die Feststellung der zugrunde liegenden präjudiziellen Rechtsverhältnisse oder sonstigen Vorfragen, aus denen der Richter seinen Schluss gezogen hat. Auch im Falle der Verurteilung zur Erteilung einer Auskunft erwächst nur der Rechtsfolgenausspruch in Rechtskraft, also die Verpflichtung des Beklagten, die fragliche Auskunft zu erteilen. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Auskunftsanspruchs nehmen hingegen nicht an der Rechtskraft- und Bindungswirkung des Urteils teil, auch dann nicht, wenn die Verurteilung zur Auskunftserteilung auf eine Stufenklage hin erfolgt.

6. Feststellungsklage § 256

6.1 Rechtsschutzbedürfnis

6.1.1 Verhältnis zur Leistungsklage

6.1.2 Verjährungshemmung

6.1.3 einseitige Erledigungserklärung

6.1.4 Wirksamkeit einer Gestaltungserklärung

6.1.5 „Berühren“ eines Anspruchs

6.1.6 Vollstreckung

6.1.7 Zwischenfeststellungsklage, § 256 Abs. 2

6.2 Tenor

Tenor Feststellungsurteil

Hauptsachetenor

Es wird festgest., dass... (positiv / negativ)

Kostengrundscheidung

§ 91 (Teilunterliegen selten)

vorläufige Vollstreckbarkeit

es kann nur wegen der Kosten vollstreckt werden

→ § 708 Nr. 11, 2. Alt.

Gebührenstreitwert

→ Th./P zu § 3